



Merkblatt Anforderungen für Anträge auf rückwirkende Anerkennung eines Teils des Umstellungszeitraums (VO (EU) 2018/848¹ mit DVO (EU) 2020/464²),

gültig ab 1.1.2022

Grundsatz

Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des Umstellungszeitraumes wenden sie alle Vorschriften der VO (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion an. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens mit Eingang der Meldung gemäß Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 in der zuständigen Behörde. Der Ansprechpartner für Umstellungen ist grundsätzlich die Kontrollstelle.

Anforderungen/einzureichende Unterlagen/Nachweise

Eine rückwirkende Anerkennung ist grundsätzlich bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen möglich. Anträge auf rückwirkende Anerkennung eines Teils des Umstellungszeitraums sind vom Unternehmen über die **jeweils zuständige Kontrollstelle** an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt zu stellen.

Frühere Zeiträume können nur dann als Teil des Umstellungszeitraumes anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der VO (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind auf diesen Flächen verwendet wurden;

Als Nachweis legt der Unternehmer amtliche Dokumente (bspw. Bewilligungsbescheid) der jeweils zuständigen Behörde vor aus denen hervorgeht, dass die beantragten Flächen Gegenstand eines solchen Programms sind.

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)

² DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/464 DER KOMMISSION vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2)

ODER

2. der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.

Als Nachweis legt der Unternehmer folgende Unterlagen vor:

- a) Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;
- b) Schlagliste der Kontrollstelle, Nutzungsnachweis aus dem Agrarantrag;
- c) wenn vorhanden, die schlagbezogenen Aufzeichnungen des Vorbewirtschafters;
- d) von der Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle die Gegenstand des Antrags ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind; insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;
- e) Ergebnis der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, wenn in der detaillierten Risikoanalyse aus d) festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;
- f) einen Inspektionsbericht der Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die beantragten Landparzellen;
- g) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält .
- h) eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist und ab wann jede betroffene Landparzelle als ökologisch/biologisch betrachtet wird.;

Achtung!

Diese Regelung gilt für alle Landwirte und auch für Unternehmer, die Algen und Aquakulturtiere produzieren.